

<b>Klage auf FS der Nichtigkeit</b>		
<i>Voraussetzungen</i>	Objekt	GV- und VR-Beschlüsse (706b, 714)
	Nichtigkeitsgründe	1. generell-abstrakte Verletzungen zwingenden Rechts 2. Ausnahmsweise konkrete Verletzungen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kapitalschutzbestimmungen verletzt</li> <li>▪ Schwerwiegende formelle Mängel</li> </ul> <p>→ Im Einzelnen, vgl. die nicht abschliessende Aufzählung im Gesetz</p>
	AL	Jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat (A,P,G), ausnahmsweise auch VR, RV
	PL	Gesellschaft
	Frist	Keine, ausnahmsweise ZGB 2
	Kosten	Allg. Prozessrecht
<i>Wirkung</i>	<b>Unwirksamkeit ex tunc</b>	
<b>Anfechtungsklage</b>		
<i>Voraussetzungen</i>	Objekte	GV-Beschlüsse (706 f.)
	Anfechtungsgründe	1. In 706 II aufgezählten Fälle 2. Verletzung eines ungeschriebenen aktienrechtlichen Grundsatzes 3. Verstoss gegen die Rechtsordnung im Allgemeinen 4. Weitere <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 689e II</li> <li>▪ 691 III</li> <li>▪ 729c II</li> </ul>
	AL	Jeder Aktionär <sup>1</sup> , der nicht zugestimmt hat oder sich der Stimme enthalten hat (widersprüchliches Verhalten/Verstoss gegen Treu und Glauben)
	PL	Gesellschaft
	Frist	2 Monate nach GV (Verwirkungsfrist; 706a I)
	Kosten	Ermessen des Richters (706a III)
<i>Wirkung</i>	Aufhebung ex tunc mit Wirkung erga omnes (706 V)	

<sup>1</sup> Auch Partizipanten, Aktionäre ohne Stimmrecht, nicht aber Genussscheininhaber.

<b>Auflösungsklage wegen mangelhafter Gründung; 643 III</b>	1. Gesetzliche oder statutarische Vorschriften verletzt 2. Interessen von G oder A erheblich verletzt oder gefährdet 3. Interessenabwägung durch den Richter (Kann-Vorschrift)	
	AL	A und G
	PL	Gesellschaft
	Frist	3 Monate nach Veröffentlichung im SHAB (643 IV)
	Wirkung	Gestaltungsurteil → Liquidation
<b>Auflösungsklage wegen fehlenden Organen oder Aktionären; 625 II</b>	1. Fehlen von gesetzlichen Organen <sup>2</sup> , A 2. Keine Behebung innert angemessener Frist 3. Interessenabwägung	
	AL/PL	Vgl. oben
	Keine Frist	
	Wirkung	Gestaltungsurteil → Liquidation
<b>Auflösungsklage aus wichtigem Grund; 736 Ziff. 4</b>	Vorliegen eines wichtigen Grundes: 1. sachlicher Grund (Kapitalgesellschaft <sup>3</sup> ) 2. Verhältnismässigkeit <sup>4</sup> 3. „Subsidiarität“ <sup>5</sup>	
	AL	A, welche mind. 10% des Kapitals halten
	Keine Frist	
	Wirkung	Gestaltungsurteil mit Wirkung erga omnes und ex nunc

<sup>2</sup> Vgl. aber die spezielle Regelung beim VR; OR 708 IV.

<sup>3</sup> Immerhin kommen bei einer Gesellschaft mit beschränktem Aktionärskreis auch persönliche Gründe in Frage, wenn ein *de facto* Abhängigkeits- und Treueverhältnis besteht.

<sup>4</sup> Das BGer hat seine zurückhaltende Praxis in neuerer Zeit aufgelockert. Die Entwicklung geht in Richtung konkrete einzelfallbezogene Abwägung zwischen Sanktion der Auflösung und wichtigem Grund (vgl. dazu BGE 126 III 266; *Fall-Grumser*).

<sup>5</sup> Dies im untechnischen Sinne: Situation, in der punktuelle Eingriffe nicht mehr genügen.

<b>Prospekthaftung; 752</b>	1. Emissionsprospekt oder ähnliche Mitteilung 2. Unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügende Angaben 3. V von OR 41	
	AL	Zeichner, <i>späterer Käufer</i> (wenn er nachweisen kann, dass der Inhalt des Prospekts für seinen Kaufentschluss kausal war)
	PL	Jede Person, die mitwirkt oder verbreitet
<b>Gründungshaftung; 753</b>	1. Qualifizierte Gründung, Eintragung ins HR, Entgegennahme von Zeichnungen oder KE (→ eigentlich Fälle von WR!!!) 2. V von OR 41	
	AL	Gesellschaft, A, Gesellschaftsgläubiger
	PL	Jede Person, die an der Gründung/KE mitwirkt
<b>Organhaftung; 754</b>	V von OR 41	
	<b>Mittelbarer – unmittelbarer Schaden?</b>  Neu ist nach den <i>allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätzen</i> <sup>6</sup> zu prüfen, ob ein direkter oder indirekter <b>Schaden</b> vorliegt.  In einem zweiten Schritt ist dann die <b>Aktivlegitimation</b> zu bestimmen.	Vor Biber_Fall <sup>7</sup> : auf die Rechtsgrundlage/Art der Pflichtverletzung abzustellen  Vorgehen im Biber-Fall: 1. In welcher Vermögensmasse ist der S eingetreten? <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesellschaft: mittelbar</li> <li>▪ A/G: unmittelbar</li> </ul> 2. Liegt ein Doppelschaden vor, so ist zu unterscheiden zwischen konkursiter und aufrecht stehender Gesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufrecht stehend: immer <i>legitimiert</i></li> <li>▪ Konkurs: grs nicht legitimiert<sup>8</sup> Ausnahmsweise legitimiert, wenn <i>eine aktienrechtliche Bestimmung vorliegt, welche ausschliesslich dem A- oder G-Schutz dient</i>; oder <i>SE aufgrund eines schädigenden Verhaltens gestützt auf OR 41, Vertrauenshaftung oder cic</i></li> </ul>
<b>Revisionshaftung; 755</b>	1. Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung, Gründung, KE oder KH 2. V von OR 41  → Sonderprüfer unterliegt nicht 755 sondern dem Auftragsrecht	

<sup>6</sup> Die bisherige Rechtssprechung des BGer wurde daher aufgegeben.

<sup>7</sup> BGE 131 III 306.

<sup>8</sup> Dies, weil eine Konkurrenz zwischen Individualklage und Anspruch der Gesellschaft besteht → Gesellschaft hat Vorrang im Konkurs.